

B 70,41 H 63,42

# BEBAUUNGSPLAN Nr. 175

Bezirkssportanlage – Königshardt –

## STADTGEMEINDE OBERHAUSEN

### 1. AUSFERTIGUNG Gemarkung Sterkrade

Maßstab: 1:1000

Angefertigt:  
Oberhausen, den 10.12.1980

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen, die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig ist und die Festlegung der städtebaulichen Planung genehmigt einseitig ist.  
Oberhausen, den 10.12.1980

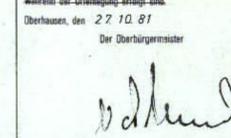
Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.8.1976 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 27.8.1979 aufgestellt.  
Oberhausen, den 28.8.79



Die Offenlegung dieses Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.8.1976 vom Rat der Stadt am 16.3.87 beschlossen.  
Oberhausen, den 17.3.87

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.8.1976 in der Zeit vom 13.4.87 bis 13.5.87 öffentlich ausgelegt.  
Oberhausen, den 14.5.87

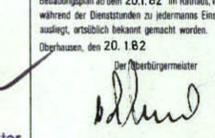
Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.8.1976 durch den Rat der Stadt am 27.10.87 als Satzung beschlossen worden einschließlich der in dieser Angelegenheit während der Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne beschlossenen Änderungen, die auf Grund von Anträgen und Bedenken während der Aufhebung erfolgt sind.  
Oberhausen, den 27.10.87



Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.8.1976 mit Verfügung vom 14.12.81 genehmigt worden.  
Az.: 55.2-42-03 (66/10.11.1981)

Die mit Aufträge erteilte Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 14.12.81 ist am 20.1.82 mit Satzungs- und Betriebsbeschlüssen gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.8.1976 mit dem Hinweis, daß der vorstehende Bebauungsplan ab dem 20.1.82 im Rathaus, Vermessungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Oberhausen, den 20.1.82

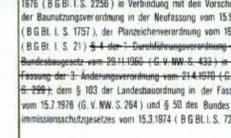
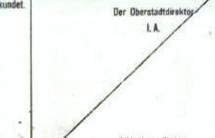
Der Rat der Stadt hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.8.1976 am 16.3.87 für den Bereich dieses Bebauungsplanes die Aufhebung oder teilweise Aufhebung aller bisher gültigen Bebauungspläne beschlossen. Hierbei handelt es sich insbesondere um die nachstehend aufgeführten von der Neuplanung betroffenen Bebauungspläne:  
1) Bebauungsplan Nr. 56 teilw.  
2) Bebauungsplan Nr. 56  
Oberhausen, den 17.3.1981



Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt „4em-Fachplan“ und dem Eigentümerverzeichnis und dem Höhenplan-Blatt.  
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen bekräftigt.  
Oberhausen, den 10.12.1980

Gutachtliche Äußerung des SVR vom Az.: ... liegt vor.  
Oberhausen, den ...

Rechtsgrundlagen:  
§§ 1, 2, 4, 8, 9 ff. des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.8.1976 (B.G.B.I. I. S. 2252) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.9.1977 (B.G.B.I. I. S. 1757), der Planzonenverordnung vom 19.1.1965 (B.G.B.I. I. S. 21) und der Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 20.11.1966 (G.V. NW. S. 432) in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 24.10.1970 (G.V. NW. S. 299) dem § 103 der Landesbauordnung in der Fassung vom 15.7.1976 (G.V. NW. S. 264) und § 50 des Bundesemissionsschutzgesetzes vom 15.3.1974 (B.G.B.I. I. S. 721)



### Zeichenerklärung

<b>Bestandsangaben:</b>	Stadtgrenze	vorhandene Gebäude mit Geschosshöhe
Gemarkungsgrenze	Flurgrenze	Kanaltschacht
Flurstücksgrenze	Nutzungsgrenze	Messungslinie
Eigentumsgrenze	Bordstein, Fahrbahngrenzung	Polygonpunkt mit Nummer
Mauer	Zaun	Baum, Baumreihe
Hecke		öffentliche Parkfläche

<b>Festsetzungen</b> gemäß B Bau G und Bau NVO:	<b>Bauweise, Baulinien und Baugrenzen</b> gemäß § 9 Bau G und § 22-23 Bau NVO
Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs. 1 Bau NVO WA Allgemeines Wohngebiet	Offene Bauweise Geschlossene Bauweise
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze GRZ Grundflächenzahl GFZ Geschosflächenzahl Bauweisezahl	Bauweise Baugrenze

<b>Verkehrsflächen:</b> § 9 Abs. 1 Nr. 11 B Bau G	<b>Grünflächen:</b> § 9 Abs. 1 Nr. 15 B Bau G
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	Grünflächen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 15 B Bau G
Straßenverkehrsflächen	Sportplatz
öffentliche Parkflächen	
Fußgängerbereich	

<b>Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf:</b> § 9 Abs. 1 Nr. 5 B Bau G
Flächen für den Gemeinbedarf
Jugendheim
Gemeindehaus

<b>Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen</b> gemäß § 9 Abs. 5 B Bau G
Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bebauungsplan. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich (Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflußbereich des unterliegenden Bebauungsplans gemäß Rundschreiben des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 10.9.1963 - B. 2 - 2/596 Nr. 1435/62, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 127 vom 10.10.1963)
gemäß § 9 Abs. 6 B Bau G
Die Anlage von Kinderspielflächen richtet sich nach der Bau O NW in Verbindung mit der Ortsatzung über die Anlage von Kinderspielflächen der Stadt Oberhausen vom 28. Dezember 1972.

<b>Sonstige Darstellungen und Festsetzungen:</b>	<b>Flächen für Aufschüttungen, Abragungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen:</b> § 9 Abs. 1 Nr. 17 B Bau G
Flächen für Stellplätze oder Garagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 B Bau G	Flächen für Aufschüttungen Höhe max. 20 m über gewachsener Geländeoberfläche
Stellplätze	
Gemeinschaftsstellplätze	
Garagen	
Gemeinschaftsgaragen	
Bindung für die Erhaltung vorhandener Einzelbäume gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b B Bau G	
	Pflanzgebiet für Einzelbäume gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a B Bau G
	Pflanzgebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a B Bau G

<b>Textliche Festsetzungen</b> gemäß § 9 B Bau G
1. Die mit einem Pflanzgebiet ausgewiesenen Flächen sind von den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutznießern mit Baum- und Strauchgruppen industriestrukturierter Hölzer zu bepflanzen und zu unterhalten.
2. Der Platz der für die elektrische Versorgung der Bezirkssportanlage erforderlichen abnehmereigenen Transformatorstation ist in Abstimmung mit der Energieversorgung Oberhausen AG entweder in Form einer Garage mit den Abmessungen 3,0 m x 6,0 m oder in den Baukörpern ein an zwei Außenwänden liegender gut- und entlüftbarer Raum mit den Abmessungen 3,0 m x 6,0 m x 2,30 m vorzusehen.

<b>Textliche Festsetzungen</b> gemäß § 2 und 10 Bundesbaugesetz (BBauG) i. d. F. vom 18. August 1976 am 12.10.1981 für den Bereich dieses Bebauungsplans die Aufhebung oder teilweise Aufhebung aller bisher gültigen Bebauungspläne beschlossen.
Hierbei handelt es sich insbesondere um die teilweise Aufhebung der von der Neuplanung betroffenen rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 56.
Oberhausen, den 26.10.1981
Der Oberbürgermeister

